

Gesetz

vom 5. September 2008

Inkrafttreten:

zur Änderung verschiedener Gesetzesbestimmungen über die Steuern

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 1. Juli 2008;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) (SGF 631.1) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Artikelüberschrift und Abs. 3 (neu)

Erbengemeinschaften, Gesellschaften und kollektive Kapitalanlagen

³ Das Einkommen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem eidgenössischen Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 wird den Anlegern anteilmässig zugerechnet; ausgenommen hiervon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

Art. 16 Abs. 1

¹ Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Artikel 2 Abs. 2 des eidgenössischen Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.

Art. 19 Abs. 2, 4. Satz (neu)

² (...). Artikel 19b bleibt vorbehalten.

Art. 19a (neu) b) Aufschubtatbestände

¹ Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräußerung der Liegenschaft aufgeschoben.

² Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

³ Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

Art. 19b (neu) c) Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräußerung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50% steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräußerungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Art. 20 Artikelüberschrift

«b)» ersetzen durch «d)».

Art. 21 Abs. 1 Bst. c und e und Abs. 1^{bis} (neu)

[¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:]

- c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG); Absatz 1^{bis} bleibt vorbehalten;
- e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 50% steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Art. 34 Abs. 1 Bst. a, 1. Satz

[¹ Von den Einkünften werden abgezogen:]

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 21, 21a und 22 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. (...);

Art. 36 Abs. 1 Bst. a–e und g und Abs. 2 Bst. a–d

[¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:]

- a) *Folgende Beträge ersetzen:*
 - «7000» durch «7500»
 - «8000» durch «8500»
 - «5500» durch «6000»
 - «6500» durch «7000»
 - «60000» durch «62000»;

- b) *Folgende Beträge ersetzen:*
- «7000» durch «7500»
 - «60000» durch «62000»
 - «5500» durch «6000»;
- c) «700» durch «1000» ersetzen;
- d) «1500» durch «2000» ersetzen;
- e) «2000» durch «2500» ersetzen;
- g) «4000» durch «4500» ersetzen;
- [² Zusätzlich werden abgezogen:]
- a) *Folgende Beträge ersetzen:*
- «2200» durch «2500»
 - «10300» durch «12000»
 - «185» durch «200»;
- b) *Folgende Beträge ersetzen:*
- «4400» durch «5000»
 - «20600» durch «24000»
 - «185» durch «200»;
- c) *Folgende Beträge ersetzen:*
- «7700» durch «9000»
 - «20600» durch «24000»
 - «280» durch «300»;
- d) *Folgende Beträge ersetzen:*
- «9900» durch «11000»
 - «25000» durch «30000»
 - «375» durch «400».

Art. 37 Abs. 1 und Abs. 6, 3. Satz (neu)

¹ Die Einkommenssteuer wird für jede Einkommensklasse gemäss einer detaillierten, von der Kantonalen Steuerverwaltung veröffentlichten Tabelle nach folgenden Sätzen berechnet:

	% von		% von		Fr. von		Fr. bis	
	1,0000	bis	4,1581		5 100	bis	17 299	
	4,1730	bis	6,1994		17 300	bis	30 999	
	6,2104	bis	8,0364		31 000	bis	47 699	
	8,0433	bis	9,0921		47 700	bis	62 999	
	9,0986	bis	9,9826		63 000	bis	76 699	
	9,9862	bis	10,8538		76 700	bis	100 899	
	10,8571	bis	11,7217		100 900	bis	127 199	
	11,7247	bis	12,5317		127 200	bis	154 199	
	12,5340	bis	13,0998		154 200	bis	178 899	
	13,1014	bis	13,4998		178 900	bis	203 899	
	13,5000				für	203 900	und	mehr

⁶ (...). Dieser Absatz gilt nicht, wenn Artikel 38b zur Anwendung kommt.

Art. 38a (neu) b) Vereinfachtes Verfahren

¹ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4,5% zu erheben; Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit entrichtet. Damit sind die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern auf dem Einkommen abgegolten.

² Artikel 76 Abs. 1 Bst. b gilt sinngemäss.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern.

⁴ Die AHV-Ausgleichskasse stellt der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die einkassierten Steuerzahlungen.

⁵ Das Recht auf eine Bezugsprovision nach Artikel 76 Abs. 4 wird auf die zuständige AHV-Ausgleichskasse übertragen.

⁶ Der Staatsrat regelt die Einzelheiten; dabei berücksichtigt er die Vorschriften der Artikel 76 und 77.

Art. 38b (neu) c) Liquidationsgewinne

¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 34 Abs. 1 Bst. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 34 Abs. 1 Bst. d nachweist, zu den Tarifen nach Artikel 39 berechnet. Für die Bestimmung des nach Artikel 37 Abs. 1–4 auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Falle eine Steuer zu einem Satz von mindestens 6% erhoben.

² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Art. 39 Artikelüberschrift

«b)» ersetzen durch «d)».

Art. 41 Bst. c

«Artikel 97 Abs. 1 Bst. d–h» ersetzen durch «Artikel 97 Abs. 1 Bst. d–h und j».

Art. 43 Bst. e

«innert einem Jahr» ersetzen durch «innert zwei Jahren».

Art. 61

¹ Folgende Beträge ersetzen:

- «60000» durch «70000»
- «100000» durch «125000»
- «jedes zusätzliche Reinvermögen von 20000 Franken» durch «jedes zusätzliche Reinvermögen von 35000 Franken».

² Folgende Beträge ersetzen:

- «30000» durch «35000»
- «70000» durch «75000»
- «jedes zusätzliche Reinvermögen von 15000 Franken» durch «jedes zusätzliche Reinvermögen von 25000 Franken».

³ Folgende Beträge ersetzen:

- «15000» durch «20000»
- «25000» durch «35000».

Art. 62 Abs. I

¹ Die Vermögenssteuer wird gemäss nachstehender Abstufung berechnet, wobei sich der Steuersatz nach dem gesamten steuerbaren Vermögen richtet:

	Fr.		Fr.	
von	20 000.–	bis	25 099.–	1,00 %o
von	25 100.–	bis	35 099.–	1,25 %o
von	35 100.–	bis	55 099.–	1,50 %o
von	55 100.–	bis	85 099.–	1,75 %o
von	85 100.–	bis	125 099.–	2,00 %o
von	125 100.–	bis	175 099.–	2,25 %o
von	175 100.–	bis	225 099.–	2,50 %o
von	225 100.–	bis	325 099.–	2,60 %o
von	325 100.–	bis	450 099.–	2,70 %o
von	450 100.–	bis	550 099.–	2,80 %o
von	550 100.–	bis	650 099.–	3,00 %o
von	650 100.–	bis	775 099.–	3,10 %o
von	775 100.–	bis	875 099.–	3,20 %o
von	875 100.–	bis	975 099.–	3,30 %o
von	975 100.–	bis	1 100 099.–	3,40 %o
ab	1 100 100.–			3,50 %o

Art. 71 Abs. 1, 2. Satz (neu)

¹ (...). Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 38a unterstehen.

Art. 90 Abs. 1 Bst. c (neu) und Abs. 2

[¹ Als juristische Personen werden besteuert:]

- c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Bankgeschäfte tätigen, namentlich die Kantonalbank und die Gemeindesparkassen. Sie werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

Art. 97 Abs. 1 Bst. i, Bst. j (neu) und Abs. 2

[¹ Von der Steuerpflicht sind nur befreit:]

- i) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Abs. 1 des eidgenössischen Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benutzt werden;
 - j) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind.
- ² «Absatz 1 Bst. d–h» ersetzen durch «Absatz 1 Bst. d–h und j».

Art. 108 Artikelüberschrift und Abs. 3

- i) Besondere Vorschriften für die Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen

³ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

Art. 114 Kollektive Kapitalanlagen

Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 10% des Reingewinns.

Art. 162 Abs. 1 Bst. d (neu) und Abs. 3

[¹ Der Kantonalen Steuerverwaltung müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:]

d) Arbeitgeber über die Löhne, Spesenvergütungen und andere Leistungen; die Angaben sind auf amtlichem Formular oder in einer anderen von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Form einzureichen.

³ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung dieses Grundbesitzes massgeblich sind.

Art. 194 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Wenn bei Einleitung des Verfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

Art. 225 Steuerhinterziehung von Ehegatten

Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebusst. Vorbehalten bleibt Artikel 222. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach Artikel 222 dar.

Art. 228 Abs. 1 und 1^{bis} (neu)

¹ Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern; sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.

^{1bis} Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 164 Abs. 2) mit Umkehr der Beweislast nach Artikel 176 Abs. 3 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

Art. 2

Das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (SGF 632.1) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3

³ Die Kantonalbank und die Gemeindesparkassen entrichten die Liegenschaftssteuer nach Artikel 13; dies gilt auch für die Bankliegenschaften.

Art. 3

Das Gesetz vom 23. Mai 1957 betreffend besondere Besteuerung der Immobilien von Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen (SGF 635.3.1) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Die Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine, kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, Investmentgesellschaften mit festem Kapital und im allgemeinen alle Personenverbindungen, die das Recht der Persönlichkeit besitzen, ferner die Stiftungen, sind einer jährlichen, verhältnismässigen Steuer unterworfen, nach Massgabe des Steuerwertes der Immobilien, die am 1. Januar des Steuerjahres in ihrem Eigentum stehen.

Art. 4

¹ Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

P. LONGCHAMP

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN